



GEMEINDE KILCHBERG ZH

5. NEUJAHRSBLETT

Herausgegeben von der Kommission für die ortsgeschichtliche Sammlung durch den Gemeinderat Kilchberg ZH im Januar 1964

An die geehrte Einwohnerschaft von Kilchberg ZH

Das vorliegende fünfte Neujahrsblatt, verfasst von Herrn Dr. Hans Willi, Kilchberg ZH, enthält den ersten Teil einer Studie über Entstehung und Funktion der Landschreibereien im Gebiete des Standes Zürich. Dabei findet diejenige der Untervogtei Thalwil-Kilchberg im Mönchhof zu Kilchberg ihre besondere Würdigung. Wir danken dem Autor herzlich für seinen interessanten Bericht, dessen Fortsetzung im sechsten Neujahrsblatt folgen wird.

Der Gemeinderat freut sich, der geehrten Einwohnerschaft dieses Neujahrsblatt zu überreichen und verbindet damit die besten Glückwünsche an alle für das begonnene neue Jahr!

Mit freundlichem Gruss!

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Herzer*

Der Gemeinderatsschreiber: *Hauser*

Kilchberg ZH, anfangs Januar 1964.

Begleitwort

Der vorliegende Beitrag geht in Inhalt und Umfang etwas über den Rahmen hinaus, an den sich die Leser unseres Neujahrsblattes bereits gewöhnt haben dürften.

Die ursprüngliche Absicht des Verfassers, als *lokales* Kolorit die Geschichte der Kanzlei Mönchhof und der Landschreiber, die darin einst ihr vielseitiges Amt versehen haben, in *eine* Nummer zusammenzufassen, scheiterte weniger an der Fülle des Stoffes, als an der Tatsache, dass das Verständnis für das Entstehen der Kanzlei Mönchhof ihre Bedeutung und für die Bewertung des Landschreiber-Standes einige Kenntnisse von der Institution der «Schryberen zu Stadt und auf der Landschaft» überhaupt voraussetzt. Umsomehr freuen wir uns, mit dieser Publikation zur Geschichts- und Kulturforschung auf kantonalem Boden beitragen zu können.

Wenn wir aus technischen Gründen den Druck auf zwei Jahrgänge aufteilen, so hoffen wir auf das Verständnis unserer Kilchberger Leser; dies umsomehr, als wir Ihnen jetzt schon verraten wollen, dass besonders im zweiten Teil, der von der Landschreiberdynastie Nägeli handelt und im Neujahrsblatt 1965 erscheinen soll, die Lokalhistorie um ein Charakteristikum besonderer Art, das unsere Ortsgeschichte mitbestimmend gestaltet hat, bereichert wird.

Die ortsgeschichtliche Kommission
Kilchberg ZH

Landschreiber und Kanzlei Mönchhof

im ehemaligen Stand Zürich und

Die Landschreiberdynastie Nägeli

I. TEIL

Landschreiber und Kanzlei Mönchhof

Kilchberg kann in seiner Vergangenheit zwei Auszeichnungen für sich beanspruchen: Im Verlaufe von zwei Jahrhunderten beherbergte es die Kanzlei der Landschreiber des unteren Amtes der Obervogtei Horgen¹, und alle diese Landschreiber entstammten derselben Familie Nägeli. Eine Analogie finden wir vielleicht nur in der Gemeinde Horgen, deren Landschreiberdynastie Hüni allerdings noch älteren Datums ist.

In der Gegend des «vorderen Mönchhofes» richtete Hans Heinrich Nägeli in dem von ihm kurz vorher gekauften Hof Mönchhof Anno 1618 für sich als Schreiber in der Kirchhöri Kilchberg eine Schreibstube ein. Daraus entstand die Landschreiberkanzlei des unteren Amtes, die unter dem Namen *Canzley Mönchhof* ein Begriff geworden ist. Seine Nachfahren und Nachfolger verlegten sie im Jahre 1707 in den Oberen Mönchhof, wo sie als «alte Kanzlei» bis 1855 blieb und zuletzt als Gemeindeganzlei gedient hat.

Wie verhielt es sich aber mit Landschreiber und Kanzlei in der Untervogtei «Thalwil-Kilchberg-Rüschlikon und derenden» vor 1620, und welches waren Stellung und Tätigkeit eines Landschreibers im alten Stand Zürich überhaupt?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir weit zurückgreifen. Wir wissen, dass die Institution der «Schryberen uf dem Land» zumindest auf die Reformation, wahrscheinlich aber sogar auf die Jahrzehnte der grossen Erwerbungen und der Abrundung des Gebietes der Stadt Zürich auf der Landschaft zurückgeht.

Der Werdegang der Landschreibereien hat eine ausserordentlich komplizierte Entwicklung durchgemacht; ausgehend vom Gerichtschreiber und parallel dazu von den «geschworenen Zinsschreibern in der Stadt und auf dem Lande» (1529), erhielt die Landschreiberei im Verlaufe weniger Jahrzehnte den Charakter einer öffentlichen Institution. Dies im Gegensatz zu den vielen, später fast in jeder

¹ Näheres über die Obervogtei Horgen und deren Einteilung in zwei Untervogteien, P. Waldburger, Untervogt Hans Jakob Nägeli, Neujahrsblatt der Gemeinde Kilchberg 1963.

Kirchhöri und in der Stadt anzutreffenden privaten Schreibern — allgemein Winkelschreiber genannt — und, in groben Umrissen angedeutet, in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen in der Stadt, wo das Verzeichnis der «Schryberen in der Stadt» von 1574 nur den Stadtschreiber, den Unterschreiber, mit je einem Substituten, zwei Rechenschreiber, drei Gerichtsschreiber, vier Stiftsschreiber, fünf Chorschreiber und sechs Ratsschreiber enthält, nicht aber einen einzigen «privaten» Schreiber.

Dazu kommt die nüancenreiche Differenzierung der drei Kategorien Landschreiber in den innern und äussern Vogteien und der gemeinen Herrschaften.

Dabei darf auch nicht vergessen werden, wie die Regierung bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein Mühe hatte, Uebergriffe der Stadtkanzlei in die Funktionen der Landschreiber abzustellen, da sich jene auf Gewohnheitsrecht berufen wollte. Andererseits wieder gelang es ihr nicht, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, Schulmeister, Predikanten und Winkeladvokaten daran zu hindern, notarielle Urkunden abzufassen und Kaufbriefe zu fertigen, ohne diese den Land- und Obervögten zum Siegeln zu bringen, weil auch sie sich auf eine uralte Tradition stützten; eine «Unsitte», über die sich besonders die Landschreiber der äussern Vogteien wiederholt beklagten, indem sie darauf verwiesen, dass sie ihnen und den Untertanen schweren Schaden verursache, weil die Winkeladvokaten weniger Schreibgebühren verlangten als die Tax-Ordnungen zuliessen und weil das unkontrollierbare Vorgehen im Liegenschaftengeschäft, besonders zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges, eine erschreckende Zunahme von Konkursen und damit verbundenen Rechtsstreitigkeiten zur Folge hatte.

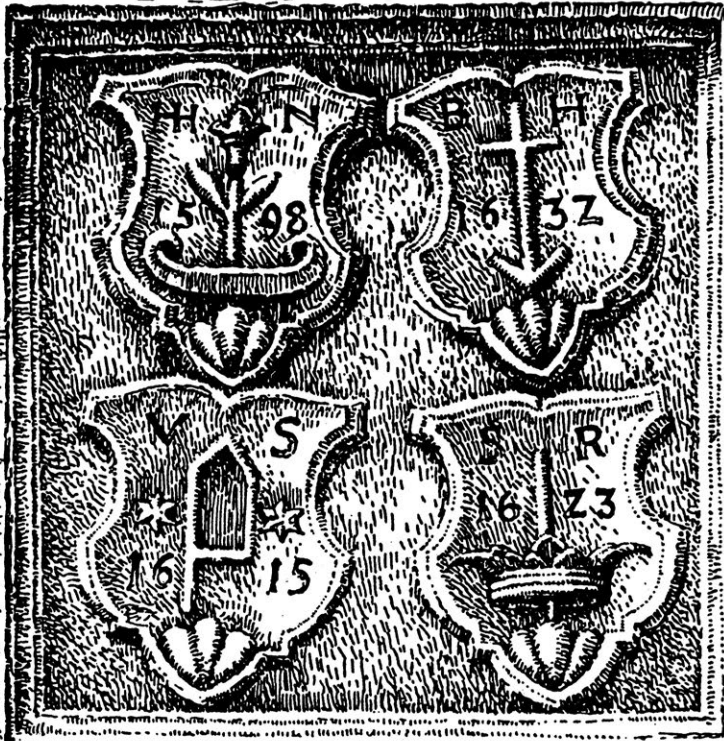
Alle diese Umstände lassen den Schluss zu, dass Kompetenzbereich und Umschränkung des Aufgabenkreises der Landschreiber, ja deren Institution überhaupt, nicht vor die Reformation zurückdatiert werden dürften.

* * *

Sogar der *Wahlmodus*, der von Anfang an festgelegt worden zu sein scheint, machte gewisse Wandlungen durch, und die Regierung musste gelegentlich einer bereits zu Traditionsrecht gewordenen Aenderung den Lauf lassen.

Bei den Landschreiberwahlen in den *inneren* Vogteien hielten die Obervögte unverbrüchlich daran fest, dass nur sie ihre Landschreiber zu berufen hatten, mit der alleinigen Ausnahme, dass dann, wenn sie sich nicht auf einen Bewerber einigen konnten, Bürgermeister und Rat den zu Wählenden bestimmen sollten. Jeder Versuch der Regierung, sich in ihre Kompetenz einzumischen, und jede «Erkenntnis», sie hätten einen Kanzlisten aus der Stadt zu berücksichtigen, blieben erfolglos.

Weniger konsequent wurde bei den Landschreiberwahlen in den



R von Moos
1918

Wappenstein ob der Haustüre zur «Canzley Mönchhof» an der Paradiesstrasse-Ecke Seestrasse. Die Wappen Nägeli ol., Hamberger or., Schneider ul. und Reithaar ur. Im I. Stock des Hauses befindet sich die Stube des Land-schreibers, diese enthält noch heute einen guten kubischen Ofen aus dem 18. Jahrhundert und eine schöne Kassettendecke.

äussern bzw. Landvogteien vorgegangen. Hier galt als Grundgesetz, dass Bürgermeister und Rat den Landschreiber wählten. Dennoch entwickelte sich auch hier eine gewisse Art von Gewohnheitsrecht, dass der Landvogt selbst den Sohn des aus irgendeinem Grunde — meistens zufolge Ablebens — ausscheidenden Landschreibers, (gelegentlich auch den eigenen!), zum Nachfolger erkor und den Kleinen Rat nachträglich um Zustimmung bat, die in der Regel auch erfolgte. Und dies, trotzdem Bürgermeister und Rat immer wieder ermahnten, dass «bei freiwerdenden oder vaccinierenden Landschreiberstellen jeder Bürger Freiheit haben solle, sich um selbige zu bewerben, und solle der wägste und beste durch freie Wahl dazu erwählt werden und damit auch die Canzlisten aus der Stadt, da mancher Burger auf Hoffnung hin seinen Sohn mit grossen Kosten zu einem Schreiber erziehe».

* * *

Wir sehen, dass es sich beim Landschreiberamt um eine begehrte Stelle handelte, die der Rat gerne einem Stadtbürger zugehalten hätte. Sie war ja tatsächlich die einzige auf der Landschaft, die auf Grund von Taxen (Sporteln) seinem Inhaber zu einem ausreichenden, ja reichlichen Einkommen verhalf. Seine Einnahmen wuchsen, je mehr Geschäfte ihm zugewiesen wurden. Dies war besonders im 18. Jahrhundert als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Fall.

Es gab aber auch andere Zeiten, zum Beispiel dann, wenn die Tax-Ordnungen nicht mehr der Geldentwertung entsprachen und der vom Landschreiber für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Aufwand nicht herabgesetzt werden konnte.

Als Illustration möge ein Beispiel angeführt werden. Zuzufolge der allgemeinen Notlage und Teuerung im Dreissigjährigen Krieg sahen sich die meisten Landschreiber in den Landvogteien ausserstande, mit den Taxen der Verordnung von 1617 auszukommen. Deshalb weigerten sich einige unter ihnen, den Anno 1632 neuerlich abverlangten Eid auf sie abzulegen, weil, wie Landschreiber Heinrich Oeri von Kyburg in seiner Eingabe vom 9. Mai feststellte, dies einem Meineid gleich gekommen wäre, da die zu beschwörenden Taxen einfach nicht genügten. Und wir müssen ihm glauben, wenn er seinen Hofhalt, der auch für die übrigen Landschreiber gelten dürfte, mit folgenden Worten anschaulich beschreibt: «Erstlich braucht der Landschreiber zwei wohl berichtete Substituten in der Kanzlei, denen ich 90 oder 100 Gulden Lohn bezahle; desgleichen ein Pferd und einen Diener, die mich ebenfalls ungefähr 100 Gulden kosten. Behausung, Scheune, Stallung, Pünten und Wiesen dazu liegen mich mehr als 2000 Gulden an; die Haushaltung benötigt bei grösster Sparsamkeit 400 Gulden; kommt alles jährlich auf 600 oder 700 Gulden. Dies muss einer haben, sonst kann einer diesen unruhigen und mühseligen Dienst bei Tag und Nacht nicht nach Gebühr und Notdurft versehen.» Dann fährt er fort: «Wenn ein Landschreiber seine Söhne nit

bürrisch werden lassen, sondern bürgerlich in rechter Zucht, Lehr- und Ehrbarkeit uferzuchen will, so muss er für sie in der Stadt jährlich 80 bis 100 Gulden allein an Tischgeld bezahlen etc.»

Hier erfahren wir erstmals, dass ein Landschreiber von der Regierung doch alljährlich eine, wenn auch bescheidene, Honorierung erhielt, nämlich «4 Pfund 10 Schilling für Beschläg und Sattelgeld und 4 Pfund 6 Schilling (als) der Frauen und Substituten Verehrung».

Aus diesen Zeilen sprechen Stolz und Selbstbewusstsein, wie sie jedem Landschreiber eigen gewesen sein müssen: Stolz auf seinen Stand, der sich auch im Auftreten gegenüber andern Honoratioren Geltung verschaffte, wie zum Beispiel Anno 1649, als der Kleine Rat die «Erkenntnis» erliess, dass «um gebührender Gleichheit willen führohin ein Landschreiber einem Untervogt vorsitzen solle»; und Selbstbewusstsein, das verschiedentlich darin zum Ausdruck kommt, dass Eidesverweigerungen auf die von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum 5. Mai 1797 in unterschiedlichen Zeiträumen ausgegebenen Tax-Ordnungen wiederholt vorkamen.

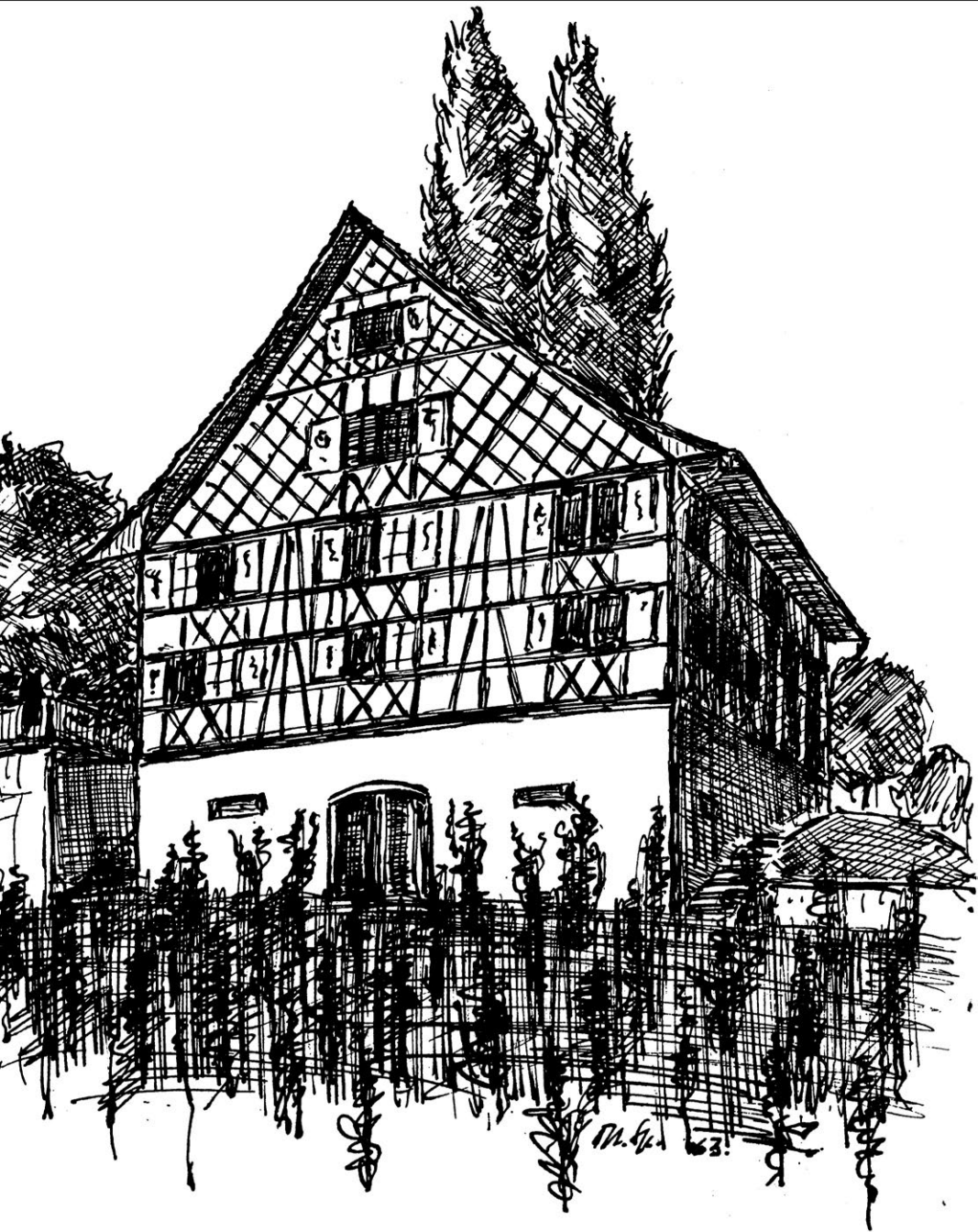
* * *

Auf Grund dieses allgemein gefassten Ueberblickes und anhand von «Der Schryberer Eydt, Ordnung und Besoldung uf der Landschaft» von ca. 1550 ist es möglich, die Frage zu beantworten, wie es im unteren Amt der Obervogtei Horgen vor 1620 mit Landschreiber und Kanzlei bestellt war.

Wir beschränken uns auf das Wichtigste dieser ältesten erhalten gebliebenen Tax-Ordnung. Es heisst darin: «Ein Landschryber hat flyssig gespannen zestan zu allen den Gescheften², die er in miner gnedigen Herren Namen uszerichten hat und der Vogt syner notdürftig ist; desglychen den Landtgerichten und anderen Gerichten, die ime von altem har zeverrichten gepürend, durch sich selv oder einen berichten Supstituten trüwlichen zewarten, daselbst eigentlich ufzemerken und die gegenwertigen Sachen an die Feder wol zeverfassen; darzuo die Parthygen, es sige mit Urtebriefen, Wysungen, Appellationen, Zügen³ oder andern Schryben, fürderlich und unverzogenlich zeferggen . . .» Zudem hat er an Gerichtstagen den Richtern und Fürsprachern «ein Ding» vorzulesen, den Parteien rechtzeitig mitzuteilen, wann «sie die Brief reichen sollent» etc. Er soll obrigkeitliche Mandate abschreiben und an die Kirchhörinnen verteilen, Vermächtnisse aufnehmen, Testamente errichten, Kauf-, Zins- und

² Heute nicht mehr übliche Doppelkonsonanten im Original sind der Vereinfachung halber weggelassen und Substantive der Verständlichkeit halber durchwegs gross geschrieben.

³ Zug-Züge hat in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Vorkaufrecht; anders bei Gerichtsverfahren, wo sie in gewissem Sinne der Appellation gleich gestellt werden können.



Der «Obere Mönchhof» an der alten Landstrasse, die «alte Kanzlei», Land-schreiberei von 1707 bis 1842. Ehemals Lehenshaus des Kappelerhof-Amtes. Auf dem Türsturz zum Keller die Jahrzahl 1660, Teile des Baues sind jedoch noch älter. Von 1876 an Gasthaus. Heute ist der prächtige Riegelbau im Besitze der Genossenschaft «zum Obere Mönchhof» und unter Denkmalschutz.

Gültbriefe fertigen, Gantbriefe abfassen, bei Grenzstreitigkeiten und andern Stössen (Zwistigkeiten) unter Nachbarn Augenscheine vornehmen und den Landvogt auf seinen Amtsritten begleiten. Insbesondere wird er unter schwerer Strafandrohung dafür verantwortlich gemacht, dass Landsleute nicht zu Schaden kommen, wenn Fremde bei ihnen Geld aufnehmen wollen. Abschliessend wird verordnet, dass auf diese Tax-Ordnung nicht nur die Landschreiber vereidigt⁴ werden sollen, sondern auch die Zins- und Winkelschreiber⁵, insoweit als sie sich auf Käufe, Verkäufe, Zins- und Gültbriefe beziehe.

* * *

An diesem, hier unvollständig wiedergegebenen Aufgabenkreis, interessiert uns in erster Linie die Funktion der Landschreiber als *Gerichtsschreiber*. Sie führt uns auf die ältesten Spuren der Schreiber in der Untervogtei Thalwil-Kilchberg, in welcher der Untervogt regelmässig in Rüschtikon Wochengericht hielt.

1533 lässt sich ein Gerichtsschreiber in Thalwil nachweisen. 1549 schreibt ein solcher für Untervogt Hans Brändli von Thalwil eine Appellation an die Herren vom Täglichen Rat. Sie beginnt mit den stolzen Worten: «Ich, Hans Brendly, Untervogt zu Thalwil, Rüschtikon und derenden, mache mit diesem Brief kund, dass ich heute in Rüschtikon zu Gericht gesessen bin.»

1566 legt der Schreiber Jakob Schmid von Thalwil ein Verzeichnis von Höfen seiner Gemeinde und von Adliswil an und errichtet Kauf- und Gültbriefe. Im gleichen Jahre leitet ein gewisser Amtmann und Geschworener, Richter Hans Kölliker, Gerichtstagungen in Thalwil, also zu gleicher Zeit wie Untervogt Hartmann Brändli in Rüschtikon.

Die Vermutung liegt demnach nahe, dass somit bereits damals eine *eigentliche Kanzlei* in Thalwil bestanden haben könnte, denn Anno 1590 fertigt der Sohn des genannten Jakob Schmid, Rudolf, Kaufbriefe und Appellationen.

⁴ Zur Vereidigung auf die Taxordnungen wurden sämtliche Schreiber zu Stadt und Land vor einen Ausschuss des Kleinen Rates zitiert. Er bestand z. B. am 5. September 1617 aus den Herren Statthalter Keller, Seckelmeister Escher, Junker Hans Jürg Grebel und Landvogt Hans Ludwig Holzhalb.

⁵ Der Name Winkelschreiber hatte damals nicht den anrühigen Beigeschmack von heute. Winkelschreibern war gestattet, notarielle Funktionen auszuüben. Erkenntnis von 1590: Das Schreiben der Gült- und Schuldbriefe soll frei sein; was aber vor Gericht gefertigt (z. B. Kaufbriefe von Liegenschaften) oder in der Herrschaft einander an Geld gelehnt wird, das soll nur der Landschreiber ohne Eingriff der andern Schreiber schreiben. Ferner 1602: In der Herrschaft Grüningen hat nur der Landschreiber das Recht, Kaufbriefe zu fertigen; und 1603: Vögte und Gerichtsherren, die das Siegeln ausüben, dürfen nichts mehr siegeln, was durch die Schulmeister und Winkelschreiber geschrieben wird; oder 1619: Alle Sachen und Handlungen, die in der Herrschaft Andelfingen «in Schrift zu stellen vonnöten und zu verbrieften sind», dürfen nur vom dortigen Landschreiber verfertigt und nur von den Obervögten besiegelt werden.

Gegen diese Annahme und dagegen, dass eine Landschreiberkanzlei im unteren Amt der Obervogtei Horgen vor ca. 1620 überhaupt bestanden habe⁶, sprechen folgende Gründe:

Das Verzeichnis der am 5. September 1617 vereidigten Schreiber enthält als einzigen Landschreiber der Obervogtei Horgen den Namen von Marx Hüni, Horgen.

Daraus möchte ich den Schluss ziehen, dass sowohl die beiden Schmid, als auch der am 18. Januar 1618 verstorbene «Schryber von Bendlikon», Hans Rudolf Burkhard, «private» Schreiber gewesen sein müssen, die aushilfsweise und im Auftrage der Landschreiberei Horgen beigezogen worden sind.

In dieser Auffassung werde ich durch die Ausführungen von Amtmann Wirz vom 29. Mai 1789 bestärkt. Als Verteidiger gegen die Ansprüche des Capperhofamtes auf den Zehnten eines Hofes im Schooren berief er sich darauf, dass laut Urbar und Spruchbrief von 1544 der Hof zehntenfrei gewesen sei und dass alle seit über 150 Jahren in der Kanzlei Mönchhof aufbewahrten Protokolle dies bestätigten. Anders ausgedrückt: Vor diesem Termin, also vor ca. 1620, gab es in der Untervogtei Thalwil-Kilchberg und derenden keine Landschreiberkanzlei.

So dürfen wir wohl annehmen, dass um 1620 Hans Heinrich Nägeli als erster gewählter Landschreiber im unteren Amt der Obervogtei Horgen in seinem Hof an der heutigen Paradies-Seestrasse die erste Landschreiberkanzlei eingerichtet und mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit begonnen hat, Protokolle und Urkunden und Kopien davon, wie sie heute in den zürcherischen Kanzleien von Gerichten, Notariaten, der Bezirksräte, der Statthalterämter und der Gemeinden täglich abgefasst werden, im «Schirmkasten» zu archivieren.

* * *

Wie haben wir uns die Einrichtung und den Betrieb in der Kanzlei Mönchhof vorzustellen?

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir wiederum vom allgemein Bekannten über die Landschreibereien ausgehen und uns darüber klar sein, dass die Bezeichnung «Landschreiber» an und für sich irreführend ist. Denn der kurze Ueberblick hat gezeigt, dass aus dem ursprünglichen Gerichtsschreiber im Laufe weniger Jahrzehnte der Chef einer Gerichts- und Verwaltungskanzlei geworden ist, der unmöglich allein sämtliche ihm zugemuteten Arbeiten verrichten konnte.

Schon die älteste Taxordnung von ca. 1550 spricht von Substituten, die den Landschreiber an den Gerichten vertreten können, und darum

⁶ Eine Ortsgeschichte der Gemeinde Thalwil wäre geeignet, hier Klarheit zu schaffen.

ist es irrig, ihn sich als Nur-Schreiber vorzustellen. Auf Grund des gesichteten Materials darf angenommen werden, dass von ungefähr 1600 an ein Landschreiber persönlich nur noch Appellationen und Kaufbriefe gefertigt hat, das heisst solche Urkunden, die mit Siegel verbrieft werden mussten. Die übrigen Schreibearbeiten besorgten Substitute, Kanzlisten, Schreiber und Kopisten. Man vergleiche beispielsweise die Handschriften der Grundbuchprotokoll-Bände im Notariatsarchiv Thalwil mit den Originaldokumenten der Landschreiber im Staatsarchiv.

Zudem zeigt die nur unvollständige Aufzählung der Funktionen eines Landschreibers zur Genüge, dass dieser häufig auswärts sein musste.

Vergessen wir auch nicht, dass in der Kanzlei selbst ein reger Betrieb herrschte. Parteien mit ihren Anwälten sprachen vor, um bei Appellationen gegen Gerichtsurteile deren Abfassung mit dem Landschreiber zu durchgehen. Nach Brandfällen erschien der Untervogt mit zwei Geschworenen, den Brandgeschädigten und allfälligen Zeugen zur Einvernahme. Erbteilungen und Erbstreitigkeiten beanspruchten gelegentlich stundenlange Sitzungen. Streitigkeiten unter Nachbarn und Aussagen von Zeugen wurden zuhanden des bevorstehenden Gerichtes protokolliert. Wenn Parteien gegen die Entscheidung des Wochengerichtes Revision verlangten, hatte der amtierende Obervogt im Beisein des Landschreibers einen Vergleich zu suchen, ehe er den Weiterzug an Bürgermeister und Rat bewilligte, und die Errichtung von Kaufbriefen und Schuldverschreibungen verlangte nicht nur die Anwesenheit der Beteiligten, sondern beanspruchte auch sehr viel Zeit beim Nachsuchen in früheren Protokollen und Abschriften. Denn besonders bei derartigen Geschäften verlangte die Regierung im Interesse der Wohlfahrt ihrer Untertanen äusserste Peinlichkeit. Sie machte die Landschreiber nicht nur persönlich für allen aus Nachlässigkeit entstandenen Schaden haftbar, sondern drohte ihnen sogar mit unverzüglicher Entlassung aus ihrem Amt. Darum wachte sie auch mit unerbittlicher Strenge über die gewissenhafte Archivierung der Protokolle, Abschriften und der Kopierbücher⁷.

Wenn wir in dieser Beziehung die Akten der Kanzlei Mönchhof mit denjenigen einiger andern Landschreiberkanzleien vergleichen, so mutet es wie ein Wunder an, dass die Landschreiberdynastie Nägeli im Verlaufe von zwei Jahrhunderten makellos und rein dasteht.

Dr. Hans Willi

⁷ Zum Beispiel eine Erkenntnis von 1632: Wenn ein Landschreiber bei der Fertigung eines Briefes etwas verschwiegen und nicht «spezierlich» vermerkt hat, was und wieviel auf Gütern stand, muss er den Verlust tragen; und 1669: Alle Landschreiber oder ihre Erben müssen dem nachfolgenden Landschreiber ihre und ihrer Vorfahren Kopierbücher zustellen ...

